

Anlage B
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
oder zu beruflicher Grundbildung und zum mittleren
Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Aufnahmeveraussetzungen
- § 6 Versetzung, Abschlussbedingungen
- § 7 Zeugnisse und Berechtigungen

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung
zum Erwerb des Berufsabschlusses
nach Landesrecht

- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 13 Abschlusskonferenz
- § 14 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Nichtschülerprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder eine berufliche Grundbildung und ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife).
- (2) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht werden durch eine staatliche Abschlussprüfung festgestellt.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) können einjährige Bildungsgänge in Vollzeitform eingerichtet werden; für sie gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Gliederung der Bildungsgänge

- (1) Die Bildungsgänge können in folgenden Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden:

Berufsfeld/Bereiche

Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)

Ernährung und Hauswirtschaft

Agrarwirtschaft

Bautechnik

Drucktechnik

Elektrotechnik

Farbtechnik und Raumgestaltung

Körperpflege

Holztechnik

Informations- und Telekommunikationstechnik

Medien/Medientechnologie

Medizintechnik

Metalltechnik

Physik/Chemie/Biologie

Sozial- und Gesundheitswesen

Textiltechnik und Bekleidung

Vermessungstechnik

- (2) Die Bildungsgänge im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen, die zu den Berufsabschlüssen „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ führen, können nur als zweijährige Bildungsgänge angeboten werden. Die Bildungsgänge in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnik und Medien/Medientechnologie können nur als Bildungsgang gemäß § 2 Satz 2 angeboten werden.

§ 4

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang beträgt 32 bis 35 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 4.

§ 5

Aufnahmeveraussetzungen

- (1) In die zweijährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss erworben hat.
- (2) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr des Bildungsganges des entsprechenden Berufsfeldes oder des entsprechenden Bereiches eintreten, sofern am Englischunterricht teilgenommen wurde.
- (3) Wer einen Bildungsgang gemäß § 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 3 besuchen. Dies gilt nicht für die Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.

§ 6

Versetzung, Abschlussbedingungen

Wer die Versetzungsbedingungen erfüllt, erwirbt am Ende des ersten Schuljahres den Hauptschulabschluss nach Klasse 10; wer in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) erzielt hat, erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 7

Zeugnisse und Berechtigungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Mit dem Abschlusszeugnis erwerben sie den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht werden nicht berücksichtigt.
- (2) Mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn
- a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
 - b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden; ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erwerben mit Bestehen der Prüfung den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“. Hierbei bleiben die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife).

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft erreicht hat. Hierbei stehen die Noten in abgeschlossenen Fächern den Vornoten gleich. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den berufsfeld- und bereichsspezifischen Fächern. Die Fachkonferenz für den Bildungsgang (Bildungsgangskonferenz) bestimmt die Fächer zu Beginn des zweiten Jahres des Bildungsganges und teilt sie den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je Fach 120 Minuten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach einen von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

§ 10

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.
- (2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle im Bildungsgang unterrichteten Fächer mit Ausnahme von Fachpraxis erstrecken.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.
- (3) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.
- (4) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 12

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt.
- (3) Das prüfende Mitglied des Ausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 13

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.
- (2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten übernommen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. § 7 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

§ 14

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

**§ 15
Nichtschülerprüfung**

(1) Die Berufsabschlüsse „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ können durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.

(3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung richtet sich nach § 9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der Stundentafel, in mindestens fünf von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fächern werden schriftliche Prüfungen nach § 9 durchgeführt.

(5) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafel. In der Fachpraxis findet keine mündliche Prüfung statt.

(6) Die fachpraktische Prüfung findet in der Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes und in der Fachpraxis Hauswirtschaft statt. Sie wird in integrierter Form durchgeführt und dauert 45 bis 60 Minuten. Es ist eine kombinierte Aufgabe aus der pflegerischen/erzieherischen und hauswirtschaftlichen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und anschließend zu beurteilen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er Pflege-, Erziehungs- und Versorgungshandlungen planen, vollziehen und bewerten kann. Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass beide Fächer angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von beiden Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Beide Fächer werden getrennt benotet. Jeder Fachprüfungsausschuss bewertet die Leistung seines Faches. Die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion werden im Verhältnis 1 : 3 : 1 gewichtet. Die Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

Anlage B 1

**Berufliche Grundbildung
und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
berufsbezogener Lernbereich	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
– Wirtschafts- und Betriebslehre ¹⁾	80	80	160
– Fachpraxis	520–600	520–600	1120–1200
– Theorie	80–120	80–120	160–240
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Englisch			
Summe:	760–920	760–920	1600–1840
Differenzierungsbereich	120–440	120–440	240–720
berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80–120	80–120	160–240
Religionlehre ^{*)}	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Summe:	200–360	200–360	400–720
Gesamtstundenzahl:	1280–1400	1280–1400	2560–2800

¹⁾ Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung werden diese Stunden dem Theoriebereich zugerechnet.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 2

**Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“
und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
berufsbezogener Lernbereich	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
– Kinderliteratur	40	40	80
– Erziehungslehre	80	80	160
– Gesundheitserziehung	80	80	160
– Ernährungslehre	80	80	160
– Musik/Rhythmisik	80	80	160
– Werken	80	80	160
– Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes ¹⁾	160–200	160–200	360
– Fachpraxis Hauswirtschaft	160–200	160–200	360
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Englisch	80–120	80–120	160–240
Summe:	920–1080	920–1080	1920–2080
Differenzierungsbereich	Summe:	40–240	40–240
berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	40–80	40–80	80–160
Religionlehre ^{*)}	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Summe:	160–320	160–320	320–640
Gesamtstundenzahl:	1320–1400	1320–1400	2720–2800

¹⁾ davon: außerschulische Praktika im Umfang von vier bis sechs Wochen

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 3

**Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/
Staatlich geprüfter Sozialhelfer“
und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>			
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
– Sozialpädagogik und Sozialpflege	80	80	160
– Ernährung und Hauswirtschaft	80	80	160
– Gesundheitsförderung	80	80	160
– Wirtschafts- und Betriebslehre	80	80	160
– Fachpraxis Sozialpädagogik und Sozialpflege ¹⁾	140 – 160	140 – 160	280 – 320
– Fachpraxis Ernährung und Hauswirtschaft	140 – 160	140 – 160	280 – 320
– Fachpraxis Gesundheitsförderung ¹⁾	140 – 160	140 – 160	280 – 320
Mathematik	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Englisch	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Summe:	900 – 1040	900 – 1040	1800 – 2080
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	0 – 240	0 – 240	0 – 480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Religionslehre ^{*)}	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Sport/Gesundheitslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Summe:	200 – 360	200 – 360	400 – 720
Gesamtstundenzahl:	1320 – 1400	1320 – 1400	2720 – 2800

¹⁾ davon: außerschulische Praktika im Umfang von 16 Wochen

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 4

**Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler
mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>		
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:		
– Fachpraxis		840–920
}		
– Theorie		
Mathematik		80–120
Englisch		80–120
Summe:	1000–1160	
<u>Differenzierungsbereich</u>		
Summe:	0–80	
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>		
Deutsch/Kommunikation		80–120
Religionslehre ^{*)}		40–80
Sport/Gesundheitsförderung		40–80
Politik/Gesellschaftslehre		40–80
Summe:	200–320	
Gesamtstundenzahl:		1320–1400

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.